

Der Bürgermeister der Stadt Ratingen	Geometrische Eindeutigkeit	Aufstellung	Beteiligung der Öffentlichkeit	Auslegung
Entwurf: Amt für Stadtplanung, Vermessung Bauordnung / 61.12	Die vorliegende Plangrundlage ist eine Ablichtung der amtlichen Flurkarte, sowie eines Feldvergleiches und hat den Stand von September 2007.	Der Rat der Stadt hat am2007 gemäß §2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes H 250, 2.Änderung beschlossen.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3 (1) BauGB ist am2007 im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt gemacht worden.	Der Rat der Stadt hat am.13.11.2007 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes H 250, Z.And. nach §13a i.V. mit § 3 (2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.11.2007 im
Bearbeitet: Krägeloh / Weger Der Bürgermeister Beigeordneter Amtsleiter	Sie entspricht den Anforderungen des § 1 PlanzV vom 18.12.1990. Ratingen, den 11.10.2007 städt. Obervermessungsrat	Ratingen, den Der Bürgermeister	Die Anhörung fand am	Amtsblatt der Stadt Ratingen haben der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung, vom 03.12.2007 bis einschließlich 11.01.2008 öffentlich ausgelegen.
SIEGEL gez. Birkenkamp gez. Dr. Ulf-R. Netzel gez. Hölzle	SIEGEL gez. Störy			Ratingen, den 11.02.2008 Der Bürgermeister SIEGEL gez. Birkenkamp
(Birkenkamp) (Dr. Ulf- R.Netzel) (Hölzle)	(Störy)	(Birkenkamp)	(Birkenkamp)	(Birkenkamp)
Eingeschränkte Beteiligung	Erneute Auslegung	Satzungsbeschluß	Inkrafttreten	
Der Rat der Stadt hat aufgrund berücksichtigter Stellungnahmen amanstelle einer erneuten öffentlichen Auslegung die eingeschränkte Beteiligung nach § 13 BauGB beschlossen. Der geänderte Planungsentwurf mit geänderter Begründung wurde der betroffenen Öffentlichkeit und berühten Behörden, sowie den soeitigen Trägern	Der Rat der Stadt hat aufgrund berücksichtigter Stellungnahmen am	Der Rat der Stadt Ratingen hat am 22.04.2008 den Bebauungsplan H 250, 2.Änd. gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.	Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluß sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes H250,2, And. mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung am 28,04.2008 im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt gemacht worden.	

Ratingen, den 07.05.2008 Der Bürgermeister

gez, Birkenkamp

SIEGEL

Der Bürgermeiste

gez. Birkenkamp

Ratingen, den 07.05.2008

SIEGEL

Der Bürgermeister

(Birkenkamp)

der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung

.. bis einschließlich

(Birkenkamp)

Rechtsgrundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. S. 3316).
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBI. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionser erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. S.58).
- Die Bauordnung Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung- BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV NRW S. 615) in Kraft getreten am 28.12.2006.

Zeichnerische Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschos Höhe baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport-u. Spielanlagen (§9 Abs1 Nr.5 u. Abs. 6 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf

KITA

sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

KINDERTAGESSTÄTTE

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB)

Schutzstreifen #4.0

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Einfahrt, Ausfahr

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- Fahr u. Leitungsrecht zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

Dachforn

Im Plangebiet sind für die Hauptbaukörper nur geneigte Dächer mit einer Dach-Flachdächer sind nur mit einer Extensivbegrünung zulässig.

Bei Gebäudekomplexen ist je Baukörper dasselbe Material in Form und Farbe zu

Firsthöhe

Die maximale Firsthöhe im Plangebiet beträgt 9,00 m, gemessen ab Geländehöhe in der Mitte des Baufensters

Als Einfriedung im Plangebiet sind Heckeneinfriedungen sowie Busch- und Baumpflanzungen in Kombination mit Metallgitterzäunen oder ähnlich transparenten

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB

Vorhandene Bäume müssen im Plangebiet erhalten werden und sind bei Beseitigung durch Neupflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu ersetzen.

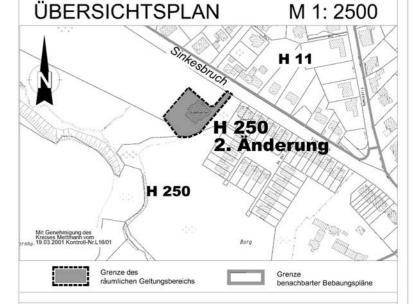
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Für die befestigten Grundstücksteile außerhalb der überbaubaren Fläche sind

bodenversiegelnde Maßnahmen unzulässig. Stellplätze, Zufahrten - und Wege sowie Terrassen sind nur in wasserdurchlässigem Belagsmaterial auszuführen.

Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs.6 BauGB

- Zu diesem Bebauungsplan gehören : eine Begründung
- Bei der Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit , gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz- DSchG9 vom 11.03.1980), dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn, unmittelbar zu melden.
- Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70- 120mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die auf, mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach werden diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden überprüft. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdiest zu benachrichtigen. Sollten die vorgenannten Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zustellen.
- 4. Das Plangebiet liegt gemäß § 12 LuftVG unterhalb des An- bzw. Abflugsektors 23 der Start- und Landebahnen und damit im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens
- Die Zustimmungsfreie Höhe von Bauvorhaben, auch Bauhilfsanlagen- wie Kräne etc.

Da diese Höhe bereits durch vorhandene Bebauung überschritten wird, bedarf es für das Baugenehmigungsverfahren einer besonderen Zustimmung der Bezirksregierung





Bebauungsplan H 250, 2. Änderung " Kindertagesstätte - Sinkesbruch "

Gemarkung: Hösel Flur: 2 Geplant: Krägeloh Stand: Gezeichnet: Maßstab: 1: 250 September 2007 Weger Copy: Plangrundlage: © Stadt Ratingen 09/07